Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 4 (1930)

Artikel: Der Zoll zu Villmergen
Autor: Suter, E.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046221

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Zoll zu Villmergen

Im Mittelalter hatten die Landesherrn die Pflicht und das Recht, reisende Kaufleute und andere bewaffnet zu begleiten oder begleiten zu lassen und dadurch zu schützen. Man nannte dies das Geleite. Es ging von bestimmten Orten aus, so Bremgarten, Baden usw. Die Entschädigung, die dem Geleitherrn, dem Geleiter, entrichtet werden musste, hiess ebenso das Geleite-Weggeld. An den gleichen Orten wurde auch eine Abgabe verlangt für die Erlaubnis des Durchpasses: der Zol, Zoll. Als später die Begleitungen aufhörten, vermischten sich die beiden Begriffe und Zoll und Geleite bedeuteten das gleiche.

Villmergen war auch ein Geleit- und Zollort, der uns zuerst im Jahre 1281 begegnet als lediges Gut der Grafen von Habsburg und der jährlich 5 Schilling und 1 Pfund und 100 Oert eintrug. Seine weitere Geschichte unter den Habsburgern und nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen, 1415, kennen wir nicht. Anno 1458 war er im Besitz der Freiherrn von Falkenstein, welche ihn in diesem Jahre mit dem Amt Gösgen der Stadt Solothurn verkauften.

Mit dem Jahre 1501 wird er eine eidgenössische Angelegenheit, indem Solothurn den Villmerger Zoll den sechs im Freiamt regierenden Orten (Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) zum Kauf anbietet. Am 10. März wird der Landvogt beauftragt, darüber Erkundigungen einzuziehen. 1507, 26. Juli, wiederholt Solothurn sein Begehren, dass ihm der Zoll abgekauft werde. Diesmal wird der Schultheiss von Luzern ersucht, ein Gutachten über denselben abzugeben. Am 16. Januar 1508 wird der Kaufpreis auf 200 rheinische Gulden festgesetzt. Die Regierungen sollen sich beraten, ob der Kauf abgeschlossen werden soll. Der Kauf kam nicht zustande.

Im Sommer 1515 fragt Solothurn, ob die sechs Orte, den Villmerger Zoll, „den es zu haben vermeint", um 180 rh. Gulden (das ist sein Ankaufspreis) kaufen wollen. Der Landvogt von Schwyz soll seine Ertragenheit ermitteln und hierüber berichten. In der Folge scheint den Solothurnern der Besitz des Villmerger Zolls durch Landvogt Zumbühl von Unterwalden bestritten worden zu sein. Darum verlangen diese, dass man ihnen gestatte, einen Zoller dorthin zu setzen. An der Tagsatzung vom 28. Juli legt Solothurn den Kaufbrief des Amtes Gösgen, in welchem der Zoll zu Villmergen genannt wird, auf und begehrt, dass man es gütlich dabei lasse. — 1535, 8. Juni, zieht Solothurn dieses Geschäft wieder an und sagt, dass es wegen der unruhigen Zeiten nicht zur Besetzung des Zolles kommen konnte, aber ihn jetzt zu nutzen begehre. „Da man aber von dem Zoll gar nichts weiß", wird Zürich beauftragt, durch seinen Landvogt gründlich nachzuforschen, wie es früher damit gehalten worden sei. 1536, am 26. Juni, verlangt Solothurn von neuem, dass ihm der Zoll bewilligt werde, es müsste sonst das Recht ergreifen. Der Gesandte von Solothurn wird ersucht, seine Obern zu bitten, auf diesen Zoll zu verzichten, da er nichts ertrage und sie ihn so manches Jahr nicht in Besitz gehabt hätten. Während der folgenden vier Jahre hat Solothurn wahrscheinlich die Zollstätte besetzt, was ihm aber wieder bestritten worden sein wird. Daher werden mit dem Jahre 1540 die Verhandlungen eifriger. — Am 12. April des genannten Jahres erklärt der Bote von Solothurn, wie es den Villmerger Zoll gekauft und dass es dort auch eine Zeitlang einen Zoller gehabt habe. Man solle ihm das von neuem gestatten, wie dies ja kürzlich noch geschehen sei. Es bittet, dass man seine Rechtsame gegen Widerspenstige schirme. Dem gegenüber wird Solothurn gebeten, keine Neuerung einzuführen. Das Geschäft wird wieder an die Regierungen gewiesen. Am 12. Dezember verlangt Solothurn Antwort. Einige Orte sind der Ansicht, man habe die Freien Aemter erobert, bevor Solothurn das Geleit zu Villmergen kaufte und der von Falkenstein könnte mehr verkauft haben, als wozu er Fug und Recht gehabt habe. — Am 10. Januar 1541 finden die sechs Orte, dass das Geleite zu Villmergen den

Solothurnern nicht zustehen könne, weil sie daselbst weder hohe noch niedere Gerichte besetzen und wenn jemand da bewältigt oder niedergeworfen würde, solches nur die rechte hohe Obrigkeit strafen könnte. Darum werden sie wieder gebeten, ihre Forderungen aufzugeben, die man ihnen ohne Rechtsspruch nicht gewähren könnte. So geht das Geplänkel weiter an den Tagsatzungen der Jahre 1541 und 1542 und Solothurn wird aufgefordert, noch andere Beweise vorzulegen, als nur den Gösgener Kaufbrief. Dieses gibt nicht nach und so kommt es zu einem Rechtstag, für welchen bestimmt wird, dass Zürich den Redner (Präsident), Luzern und Unterwalden die Zusätzer, Uri, Zug und Glarus die Ratgeber zu verordnen haben. Als allgemeiner Schreiber wird der Landschreiber von Baden vorgeschlagen (Tagsatzung vom 12. März 1543). Schwyz erklärt, dass es sich an diesem Rechtstag nicht beteilige. Solothurn bestimmt als solchen den 7. Mai 1543 nach Zofingen. Der Abschiedsbericht über diesen Tag lautet:

Vor den Schiedsrichtern eröffnen die Anwälte derer von Solothurn: Schon wiederholt haben ihre Obern auf Tagen vorgestellt, die Stadt Solothurn habe das Geleit und den Zoll zu Villmergen mit der Herrschaft Gösgen erkauft und lange über Menschengedenken rechtmässig besessen. Erst letztere Jahre habe ein Landvogt in Freien Aemtern ihnen dieses versperrt und dem Zollner die Aufnahme von Zoll und Geleit verboten. Da sie umsonst verlangt haben, ohne Recht des Besitzes nicht entwehrt zu werden, so fordern sie nun von Rechtens wegen wieder in den Possess eingesetzt zu werden, wodann die sechs Orte, wenn sie auf ihrer Forderung beharren, die von Solothurn gemäss der Bünde belangen mögen. — Die Anwälte der sechs Orte erwidern, ihre Obern haben die Freien Aemter, in denen Villmergen liege, viel länger als seit Menschengedenken mit hohen und niedern Gerichten, Leuten und Gut und aller Herrlichkeit besessen und glauben daher nicht, dass die von Solothurn in den verlangten Possess gesetzt werden sollen, zumal Vogt Zumbühl von Unterwalden, als Landvogt in den Freien Aemtern, vor etwa 26 Jahren dem Geleiter oder Zoller den Bezug von Geleit oder Zoll auf Recht hin verboten habe, wobei nun die von Solothurn dieses Verbot

mit Recht entschlagen und die Sache nicht so lange hätten ausstehen lassen sollen. Die von Solothurn sollen nun mit Briefen und Leuten zeigen. dass sie diesen Zoll erkauft und rechtmässig innegehabt haben; wenn die von den sechs Orten dieses sehen, werden sie gütlich zurücktreten.

Da die Bünde vorschreiben, dass in solchen Spänen zuerst die Freundlichkeit versucht werde und die Parteien auf diesfälliges Ansuchen bewilligt, dass mit gewissenhafter Thädigung und auf Hindersichbringen gütliche Mittel gestellt werden mögen, so haben die Zusätzer folgenden freundlichen Spruch gegeben.

1. Geleit und Zoll zu Villmergen soll nach den von den Parteien aufgestellten Satzungen von Leuten und Gütern entrichtet werden.
2. Der Betrag derselben soll jährlich zwischen den sechs Orten und Solothurn zu gleichen Hälften geteilt werden.
3. Dabei sollen die von Schwyz, welche in den Freien Aemtern ebenfalls regieren, weder inbegriffen noch ausgeschlossen, sondern ihr Verhältnis den Obern der sechs Orte, von denen sie sich gesöndert, anheimgestellt sein.
4. Diese gütlichen Mittel sollen die Parteien an ihre Obern bringen und auf der Jahresrechnung darüber Antwort geben. Werden dieselben angenommen, so will man darüber Brief und Siegel errichten.
5. Für den Fall, dass dieser gütliche Spruch von der einen oder beiden Parteien verworfen würde, so sollen die auf der Jahresrechnung erscheinenden Boten der Eidgenossen (gemeint sind die unbeteiligten Orte) diesfalls zu unterhandeln und zu vermitteln Befehl und Gewalt haben.
6. Gelingt dieses nicht, so ist ein neuer Rechtstag auf Maria Magdalena (22. Juli) nach Zofingen bestimmt. Da sollen die bevollmächtigten Anwälte beider Teile ihre Briefe und Rodel vorlegen. Verlangt eine Partei die Aufnahme von Kundschaften, so soll sie das der andern verkünden und dann ab dem Tag der Jahresrechnung die Gesandten beider Teile sich zu den Kundschaften begeben, dieselben

gegenseitig verhören und ihr Zeugnis durch den Landschreiber von Baden verschreiben lassen.

7. Damit auf diesen Tag die Sache auch bei vorhandener Zwiespältigkeit der Sprücher zu Ende gehe, wird als gemeiner Obmann Hans Studer, Bürgermeister und des Rats zu Freiburg bezeichnet und soll derselbe auf genannten Tag ebenfalls berufen werden. —

Auf der Jahrrechnung zu Baden, am 4. Juni, lehnen die sechs Orte den obigen freundlichen Vergleich ab und schlagen vor, Solothurn solle den achten Teil des Zollertrages erhalten. Die Boten der übrigen Orte (Bern, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell) beantragen, dass vom fraglichen Geleite den sechs Orten zwei Teile, Solothurn der dritte Teil zufallen solle. Dieser Vorschlag wird endlich angenommen und darüber zwei gleichlautende Briefe errichtet mit drei Paragraphen:

1. Die sechs Orte setzen einen Gleiter oder Zoller nach Villmergen. Der soll Gleit oder Zoll gemäss einer ihm schriftlich zuzustellenden Instruktion getreulich einziehen und in eine verschlossene Büchse werfen und dieselbe jährlich am Tage der gewohnten Jahrrechnung nach Baden bringen. Von dem Inhalt derselben nehmen dann die sechs Orte zwei, Solothurn den dritten Teil. — 2. Vorbehalt der Herrschaftsrechte. — 3. Die Kosten tragen beide Teile an sich. — Dieser Vertrag wird am 11. August unterzeichnet und gesiegelt. Ein Exemplar liegt heute im alteidgenössischen Archiv in Aarau, das andere in Solothurn.

Seit 1543 verzeichnen die Jahrrechnungen der eidgenössischen Orte die Anteile oder Gesamterträgnisse des Zolls zu Villmergen, immerhin nicht regelmässig. Es sollen im Folgenden einige Zahlen mitgeteilt werden. Es erhält jedes der 6 Orte anno 1545: 1 ℔, Gesamtertrag somit 9 ℔; 1547: 2 ℔ 3 Schl.; 1548: 2 ℔ 3 Schl.; 1549: 1 ℔ 10 Schl.; 1552: 18 Schl.; 1586: 1 ℔ 10 Schl.; 1596: 4 ℔ 10 Schl.; 1600: 2 ℔ u. s. f.

Im Jahre 1640 bringt der Geleitsmann von Villmergen an der Jahrrechnung vor, dass die, welche Wortzeichen von Baden bringen, zu Villmergen das Geleit nicht bezahlen wollen, dass für die Eicheln, welche da durchgeführt werden, auch niemand zolle, während doch von Altem her dafür gezollt worden sei, dass Bern an Sonn- und Festtagen nicht in sein Geleit fahren lasse; an solchen Tagen werde Villmergen und das Geleit abgefahren, wie nicht minder infolge des schlechten Zustandes der Strassen. Man möchte ihm doch gleich seinen Vorfahren das Geleit um ein Bestimmtes verleihen. — Es wird dem Geleitsmann befohlen, das Geleit von allem zu fordern, ohne Rücksicht auf die von Baden gebrachten Wortzeichen. Von jedem Wagen Eicheln soll er 10 Schilling beziehen. Was Bern betrifft, so hält man dafür, dass es seine Ordnung nicht ändern werde. Dem Landvogt wird geschrieben, diejenigen, welche die Strassen zu besorgen haben, ernstlich dazu zu verhalten. In des Landvogts Abwesenheit soll der Geleitsmann sie bei des Landvogts Busse mahnen und im Fall der Not bei ihm verklagen. Den Vorfahren des Geleitsmannes habe man das Geleit genommen, um zu erfahren, was der Zoll ertrage. Der Geleitsmann soll aber vom Ertrag den dritten Teil erhalten. — Anno 1645 anerbietet sich Kaspar Müller von Villmergen, das Geleit um jährlich 80 Münzgulden zu übernehmen und genügend Bürgschaft zu geben. Da das Geleit bisher nicht so viel ertrug, wird ihm dasselbe auf 12 Jahre verliehen. Doch schon im folgenden Jahre 1646, erhält dasselbe Hans von Matt von Nidwalden um 80 gute Gulden auf 15 Jahre. Die Jahrrechnungen weisen noch 1650 und 1651 je 80 Gulden aus, 1653 aber nur noch 19 Gl., 1654 17 Gl., 1655 19 Gl., 1656 18 Gl. Daraus ist zu schliessen, dass die Verleihung aufhörte und der Ertrag direkt durch die Geleitsbüchse ging. 1661 wird Ulrich Koch als Geleitsmann bestätigt. 1651 bringt der Landvogt vor, wie bezüglich des Zolles zu Villmergen Ungleichheiten vorkommen und dass sich die Hünenberger der Entrichtung des Zolles entziehen. Man erwartet, Zug werde die Seinigen „zur Gebühr weisen". 1667 wird auf Anregung des Landvogts zu Baden von der Tagsatzung beschlossen, dass die Fuhrleute, auch wenn sie nicht mehr durch Villmergen

fahren, das bis anhin bezogene Geleite bezahlen sollen. 1705 beschwert sich der Geleitsmann von Villmergen, dass der dortige Pfarrer Ulrich Zürcher zwölf Wagen mit Frucht und Wein in das Kloster Gnadental habe führen lassen unter Verweigerung des Geleites, welches doch andere Geistliche und Weltliche bezahlen. Er bittet um Rat und Hilfe.

1727 klagt der Geleitsvorsteher von Bremgarten, dass der Geleiter von Villmergen ihm Eintrag tue. Der Landvogt von Baden wird beauftragt, die Beschwerde zu untersuchen.

Der Geleitstatt von Villmergen wurde in dieser Zeit häufig ausgewichen. Dem dortigen Geleitsmann wird darum 1738 gestattet, sein Geleit nach Hägglingen zu verlegen. Dies ist die letzte Nachricht, die wir von der Villmerger Zollstätte gefunden haben. In Villmergen ist keine Spur von dieser viele Jahrhunderte dauernden Institution verblieben; es sei denn, dass das dortige Gemeindearchiv noch etwas darüber enthalte. Auch in Hägglingen weiss man von einer dortigen Zollstätte nichts mehr.

Aus verschiedenen Andeutungen in dieser Arbeit dürfen wir schliessen, dass der Verkehr von Baden ins Freiamt, nach dem Seetal und nach Luzern hauptsächlich über Mellingen-Hägglingen-Villmergen ging. Eine weitere Zollstätte bestand in Fahrwangen. Die erste Karte des Kantons Aargau vom Jahre 1803 zeigt als einzige Strasse vom untern Freiamt ins Seetal hinüber gerade die genannte Linie. Eine andere, die Generalkarte der Helvetischen Republik zeigt diese Strasse von Mellingen über Othmarsingen-Hägglingen-Villmergen Fahrwangen. Bei Othmarsingen vereinigt sie sich mit jener von Lenzburg. Dieser Strassenzug, der ohne Konkurrenz ist, ist jedenfalls ein uralter bedeutender Verkehrsweg. Das Bestehen der Zollstätte zu Villmergen beweist, dass er schon im Mittelalter bestand. Eine Skizzierung ihrer, d. h. der Geschichte der Villmerger Zollstätte ist darum gerechtfertigt.

E. S.